

Jagdpächter zu jeder Zeit, wenn es ihm beliebt, in Begleitung eines oder mehrerer grosser Hunde in der Gärtnerei eine regelrechte Jagd abhält und dabei auch Pflanzen kaputt schießt. Beansprucht Ersterer Ersatz für die zerschossenen Pflanzen, so muss er erst nachweisen, dass der Jagdpächter der Thäter ist. Erwischt im besten Falle der Jäger nun auch einmal einen Hasen oder Kaninchen, dann hat er dem Gesetz gegenüber seine Pflicht gethan und der Herr Landrath ist befriedigt. In der Regel spürt der Gärtner aber nach solchen Jagdzügen durchaus keine Abnahme des Ungeziefers, und zwar deshalb nicht, weil dem wilden Kaninchen auf die gewöhnliche Art und Weise der Jagdausübung überhaupt nicht wirksam beizukommen ist; aber nun mag er klagen und petitioniren wie er will, er wird jetzt endgültig mit seinen Klagen abgewiesen, da, wie es im Kanzleistyl heisst, der Jagdpächter auf die Verminderung des schädlichen Wildes Bedacht genommen hat. — Kommt nun der Fall vor, dass sich der Jagdpächter um die Aufforderung des Landrathes nicht kümmert, so ist der Landrath befugt, dem Baumschulbesitzer die Erlaubniss zu ertheilen, das schädliche Wild selbst, aber nur auf erlaubte Weise, zu fangen oder mit dem Schiessgewehr zu tödten; er muss aber alsdann das Wild dem Jagdpächter gegen das übliche Schussgeld ausliefern. Gewiss eine schreckliche Strafe für den Jagdpächter, der seiner Pflicht nicht nachkommt, er bekommt jetzt seinen Braten vom Gärtner oder Baumschulbesitzer für ein Trinkgeld in's Haus gebracht. Durch Fallen, Schlingen oder Legen von Gift jagdbare Thiere zu fangen resp. zu tödten ist bei hoher Strafe verboten!

Meine Herren! Die augenblicklich in Deutschland bestehenden Jagdgesetze nehmen in einer so rücksichtslosen und eigenartigen Weise so ausschliesslich die Interessen der grossen Grund- und Waldbesitzer, sowie der Jagdpächter wahr und zeigen eine solche Vorsorge, ja gewisse Zärtlichkeit für das Wild, welches doch in unseren Augen nur Ungeziefer ist, dass man sich unwillkürlich fragen muss: hat denn der Gesetzgeber von damals gar nicht daran gedacht, wovon das Wild denn eigentlich lebt und wovon es sich mästet? Von der zärtlichen Vorsorge für das Wild bekommen Sie einen Begriff, wenn ich Ihnen den § 142 des preuss. Landrechts vorlese, welcher jetzt noch gültig ist.

§ 142 des preussischen Landrechts.

Doch müssen die Zäune den Polizeigesetzen gemäss dergestalt eingerichtet sein, dass sie nicht zur Beschädigung des Wildes gereichen.

Wie es nun mit der Ausführung der §§ 23 und 24, welche wegen Verhütung von Wildschaden Vorsorge treffen sollen, in der Praxis bestellt ist, darüber kann ich Ihnen ein Liedchen singen.

Ich hatte auch im verflossenen Winter einen Wildschaden von ca. 1000—1200 Mk. durch Hasen- und Kaninchenfrass zu beklagen.

In diesem Frühjahr traf ich unseren Bürgermeister, wie er mit seiner Frau einen Spaziergang durch meine Baumschule machte.

Bei dieser Gelegenheit zeigte ich demselben die Verwüstungen, welche mir die Hasen und Kaninchen angerichtet und rieth mir derselbe, mich an den Landrath zu wenden, um die Erlaubniss zu erwirken, das mich schädigende Wild innerhalb meiner Baumschule selbst fangen und tödten zu dürfen, wie dies ja auch im § 23 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 vorgesehen ist. Auf mein desfallsiges Gesuch wurde mir von der Ortsbehörde einige Wochen nachher die Mittheilung gemacht, dass auf meine begründeten Beschwerden hin der Jagdpächter aufgefordert worden sei, durch Abschuss der mich schädigenden wilden Kaninchen meine Baumschule wirksamer zu schützen. Hierauf richtete ich eine neue Vorstellung am 7. Mai an den Landrath, dahingehend, dass ich dem Jagdpächter nicht gestatten

könne, innerhalb meiner Baumschule und mittelst eines grossen Hundes zu jagen, da dieselbe mit Ausnahme geringer Flächen dicht besetzt sei mit jungen Obstbäumen, Zierbäumen und Sträuchern, Coniferen, Rosen u. dergl., und der Jagdpächter mir bereits durch rücksichtsloses Schiessen in die dichtbesetzten Quartiere, sowie durch seinen grossen Jagdhund nicht unerheblichen Schaden angerichtet habe, wie ich durch Zeugen beweisen könne. Darauf erhielt ich endlich vom Landrathsamte des Landkreises Crefeld folgendes Schreiben:

Auf die erneute Vorstellung vom 7. v. Mts. setze ich Sie davon in Kenntniss, dass auf Ihre Klagen über erhebliche Schädigungen Ihrer Baumschule durch Kaninchen ich in Gemässheit des § 23 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 — G. S. S. 165 — den Jagdpächter unterm 1. v. Mts. aufgefordert habe, den Abschuss der Sie schädigenden Thiere zu bewirken. Der Antrag, Ihnen die Erlaubniss zum Abschuss zu ertheilen, kann nach § 23 a. a. O. erst dann in nähere Erwägung gezogen werden, wenn der Jagdpächter, ungeachtet meiner Aufforderung, Ihr Grundstück nicht genügend schützt.

Ich bemerke noch, dass Sie zur eignen Ausübung des Jagdrechts auf Ihrer Baumschule gemäss § 2 a. a. O. deshalb nicht befugt sind, weil Ihre Baumschule nach den angestellten Ermittlungen als ein dauernd und vollständig eingefriedetes Grundstück nicht zu erachten ist. Es muss daher, solange nicht durch Zurücknahme Ihrer Beschwerden über Beschädigungen Ihres Grundstücks eine anderweitige Beurtheilung ermöglicht wird, bei meiner Entscheidung vom 1. v. Mts. bewenden.

Königliches Landrathsamt.  
Limbourg.

Ich muss nun noch vorausschicken, dass ich kurze Zeit vorher den Jagdpächter darüber betroffen hatte, wie er mit Hilfe eines grossen Hundes innerhalb meiner Baumschule, welche von einer lebenden Weissdornhecke vollständig eingefriedigt ist, Jagd auf wilde Kaninchen machte und mir in ein mit Coniferen dicht besetztes Quartier hineingeschossen hatte. Wir fanden nachher eine Anzahl von, durch Schrotkörner vollständig zeretzter Pflanzen vor.

Ich verbot in Folge dessen dem Jagdpächter das Jagen mit Hilfe eines grossen Jagdhundes und das Schiessen innerhalb meiner Baumschule, stellte demselben jedoch ausdrücklich frei, auf jede andere Art und Weise dem Wilde in meiner Baumschule nachzustellen, auch vermittelt kleiner Hunde oder durch Treiber das Wild aus meiner Baumschule sich zutreiben zu lassen, um es ausserhalb derselben niederzuschliessen. Ich habe nun eine Zeit lang den Erfolg der landrathlichen Aufforderung abgewartet, wie es aber langsam auf den Herbst zuzuging und ich noch keine Abnahme der Kaninchenplage spürte, dagegen jeden Morgen, trotzdem dass jetzt noch Futter in Hülle und Fülle vorhanden ist, abgefressene Gemüsepflanzen, ausgescharrte Maiblumen, Rosen und abgenagte Coniferen fand, so erneuerte ich mit Hinweis darauf, dass die Kaninchen noch nach wie vor thätig seien, nach Lage der Sache auch durch die gewöhnliche Ausübung der Jagd seitens des Jagdpächters den wilden Kaninchen nicht wirksam beizukommen sei, mein Gesuch, dieselben selbst fangen und tödten zu dürfen. Darauf erhielt ich nun unterm 18. August folgenden landrathlichen Bescheid:

Euer Wohlgeboren eröffne ich auf die Eingabe vom 12. d. Mts., dass ich Ihrem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung, die auf Ihrer Baumschule vorhandenen bzw. auf dieselbe übertretenden Kaninchen auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schiessgewehrs zu tödten, nicht stattzugeben vermag, da der Jagdpächter auf eine Verminderung der vorhandenen Kaninchen Bedacht genommen hat und dies auch ferner thun wird. Würden Sie den-